

4.2.3.3 Finanzanlagen (Finanzvermögen)

4.2.3.3.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 57 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 29 *Verkehrswertanpassung Finanzvermögen*

¹ Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

4.2.3.3.2 Definition und Abgrenzung

Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, welche in der Regel mit dem Ziel einer Rendite gehalten werden und deren Laufzeiten über 90 Tage liegen.

Kurzfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr und werden nach HRM 2 in der Sachgruppe 102 ausgewiesen. Sie gehört zum Umlaufvermögen und beinhaltet:

- kurzfristige Darlehen
- verzinsliche Anlagen (kurzfristig)
- Festgelder
- übrige kurzfristige Finanzanlagen

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit über einem Jahr und werden mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten. Sie werden nach HRM 2 in der Sachgruppe 107 ausgewiesen. Sie gehören zum Anlagevermögen und beinhalten:

- Aktien und Anteilscheine
- verzinsliche Anlagen (langfristig)
- langfristige Forderungen
- übrige langfristige Finanzanlagen

Folgende Finanzanlagen werden in anderen Kapiteln behandelt:

- kurzfristige Darlehen in Kapitel 4.2.3.8 "Aktivdarlehen"
- verzinsliche Anlagen in Kapitel 4.2.3.8 "Aktivdarlehen"
- Aktien und Anteilscheine in Kapitel 4.2.3.9 "Beteiligungen"
- langfristige Forderungen in Kapitel 4.2.3.2 "Forderungen"

Im vorliegenden Kapitel werden somit Festgelder sowie die übrigen kurz und langfristigen Finanzanlagen behandelt.

Festgelder sind verzinsliche Anlagen, die zur Anlage im Moment nicht benötigter Mittel dienen.

Zu den **übrigen Finanzanlagen** im Finanzvermögen zählen alle Finanzanlagen, welche keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden können.

4.2.3.3.3 Bilanzierung

Die Klassifizierung von Festgeldanlagen richtet sich nach der ursprünglichen Laufzeit (Fälligkeit). Die Restlaufzeit am Bilanzstichtag ist nicht massgebend. Dabei gilt:

- Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt bis und mit 90 Tage: Flüssige Mittel (Sachgruppe 1003)
- Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt ab 90 bis und mit 360 Tage: Festgelder (Sachgruppe 1023)
- Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt über 360 Tage: Übrige langfristige Finanzanlagen (Sachgruppe 1079)

Die Aktivzinsen und Marchzinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Diese sind nicht zum Buchwert zu addieren, sondern separat unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen (Sachgruppe 1044) auszuweisen.

4.2.3.3.4 Bewertung

Die Bewertung der Festgelder erfolgt zum Nominalwert.

4.2.3.3.5 Kontengruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
102	Kurzfristige Finanzanlagen FV
1020	Kurzfristige Darlehen
1022	Verzinsliche Anlagen
1023	Festgelder
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
107	Finanzanlagen
1070	Beteiligungen
1071	Verzinsliche Anlagen
1072	Langfristige Forderungen
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.